

Original Statuten



Gründung 14. Juni 2010

(Art. 15, 16, 18, 20, 25 und 30 an der G.V. vom 06.02.2013 mutiert)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Name	3
	Art. 2 Sitz.....	3
	Art. 3 Zweck	3
II	Mitgliedschaft	4
	Art. 4 Kategorien.....	4
	Art. 5 Aktivmitglieder.....	4
	Art. 6 Passivmitglieder	4
	Art. 7 Ehrenmitglieder	4
	Art. 8 Gönnermitglieder.....	4
	Art. 9 Aufnahme.....	4
	Art. 10 Austritt.....	4
	Art. 11 Ausschluss	5
	Art. 12 Mitgliedschaftsrechte.....	5
	Art. 13 Mitgliederbeitrag.....	5
III	Organisation	6
	Art. 14 Organe.....	6
	Art. 15 Generalversammlung	6
	Art. 16 Anträge	6
	Art. 17 Beschlussfassung	6
	Art. 18 Traktanden.....	6
	Art. 19 Außerordentliche Generalversammlung.....	7
	Art. 20 Vorstand	7
	Art. 21 Amtsdauer.....	7
	Art. 22 Aufgaben des Vorstandes	7
	Art. 23 Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung.....	7
	Art. 24 Entschädigung	8
	Art. 25 Revisoren.....	8
	Art. 26 Aufgaben der Revisoren.....	8
	Art. 27 Mitgliederversammlung	8
IV	Finanzen.....	9
	Art. 28 Rechnungsjahr	9
	Art. 29 Einnahmen.....	9
	Art. 30 Haftung	9
V	Statutenänderung und Vereinsauflösung.....	10
	Art. 31 Statutenänderungen	10
	Art. 32 Vereinsauflösung.....	10
VI	Schlussbestimmungen.....	10
	Art. 33 ZGB	10
	Art. 34 Inkrafttretung.....	10
	Statuten Revisionen.....	10

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „Verein zur Förderung der drahtlosen Kommunikation“ besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung der drahtlosen Kommunikation, (folgend Funk genannt).

Die Pflege der Kameradschaft, des persönlichen Kontakts und Erfahrungsaustausch.

Teilnahme an Funkwettbewerben.

Förderung des Nachwuchses und Newcomer im Bereich Funk und die Zusammenarbeit mit anderen, gleichgesinnten Vereinen und Organisation im In- und Ausland.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Kategorien

Mitglied des Vereins ist, wer ihm als Aktiv-, Passiv-, Ehren-, oder Gönnermitglied angehört.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können Personen werden, welche sich aktiv für den Funk einsetzen, ihr Interesse bekunden und an den diversen Aktivitäten gemäß den gesetzlichen Vorschriften teilnehmen.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder können Personen werden, welche Interesse am Funk haben, jedoch aus zeitlichen Gründen sich nicht aktiv beteiligen können.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Aktiv- und Passivmitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein oder den Funk besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 8 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Verein finanziell oder materiell unterstützen wollen. Nicht aber bereits Mitglied des Vereins sind.

Art. 9 Aufnahme

Der Vorstand ist berechtigt Gesuchsteller jederzeit provisorisch als Mitglied in den Verein aufzunehmen. Eine definitive Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
Das Austrittsgesuch ist bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten einzureichen.
Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann unter folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Handlungen, welche dem Verein oder dem Funk Schaden zufügen
- b) Verstöße gegen die Konzessionsbestimmungen
- c) Verletzung der statuarischen Bestimmungen
- d) Nichtbezahlen des Jahresbeitrages

Der Ausschluss kann provisorisch durch den Vorstand erfolgen.

Der definitive Ausschluss erfolgt durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Generalversammlung.

Jeder Ausschluss muss schriftlich beantragt, wie auch dem ausgeschlossenen Mitglied begründet werden.

Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden; mit Ausnahme Art 11d, sofern die finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich beglichen wurden.

Art. 12 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Anlässen des Vereins teilzunehmen.

Für die aktive Ausführung des Funkbetriebes muss eine entsprechende Konzession gemäß BAKOM vorhanden sein.

Mitglieder, die an einem Anlass einen Schaden erleiden, sind nicht über den Verein versichert.

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind wahlfähig.

Passiv- und Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Mitglieder Ehrensache.

Art. 13 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Generalversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt.

Für folgende Mitgliederkategorien werden Mitgliederbeiträge festgelegt:

Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Gönnermitglieder.

Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei.

III Organisation

Art. 14 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revision

Art. 15 Generalversammlung

Die Generalversammlung, als oberstes Organ des Vereins, tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens bis Ende März nach dem Abschluss des Vereinsjahres statt.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Durchführung, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste, schriftlich einberufen.

Art. 16 Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen bis 4 Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich vorliegen.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Für Statutenänderung und Vereinsauflösung gelten besondere Vorschriften.

Endgültig kann nur über traktandierte und vom Vorstand vorbesprochene Geschäfte abgestimmt werden.

Es wird offen abgestimmt.

Der Vorstand ist stimmberechtigt.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18 Traktanden

Die Generalversammlung behandelt und beschliesst soweit erforderlich die folgenden Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des TM
- Kassabericht
- Bericht der Revisoren und Déchargeerteilung
- Mutationen und Aufnahme neuer Mitglieder

- Wahlen:
 - Präsident (einzeln gewählt)
 - Kassier (einzeln gewählt)
 - Aktuar (einzeln gewählt)
 - Rest des Vorstandes (gemeinsam gewählt)
 - Revisor und Ersatzrevisor (einzeln gewählt)
- Jahresbeitrag
- Budget des kommenden Vereinsjahres
- Jahresprogramm des kommenden Vereinsjahres
- Anträge
- Verschiedenes

Art. 19 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

Es sind der Präsident, Kassier und Aktuar. Sie werden einzeln in ihr Amt gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Das Amt des Vizepräsidenten kann von jedem Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Präsidenten ausgeführt werden.

Art. 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Es sind mehrere Amtsdauer auch in verschiedenen Chargen möglich.

Bei eintretenden Lücken besitzt der Vorstand das Recht, zur provisorischen Selbstergänzung.

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

Er versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand bereitet alle Geschäfte vor, unterbreitet diese mit seinen Anträgen der General- und Mitgliederversammlung und sorgt für die Durchsetzung der Versammlungsbeschlüsse.

Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorstand selbstständig.

Art. 23 Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung

In den entsprechenden Chargen sind die Verantwortlichen zeichnungsberechtigt.

Für gebundene Ausgaben, die im Budget aufgeführt sind, ist der Kassier einzeln Verfügungsberechtigt.

Für ordentliche Ausgaben bis zum Betrag von CHF 500.-- sind der Präsident oder der Vizepräsident und der Kassier kollektivberechtigt.

Für außerordentliche und einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 1000.-- hat der Vorstand in seiner Gesamtheit das Verfügungsrecht.

Ausgaben die CHF 1000.-- übersteigen und nicht budgetiert sind müssen von Minimum 1/5 der Mitglieder an einer Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Art. 24 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich und ohne Entschädigung aus.

Die den Vorstandsmitgliedern oder deren Beauftragten entstehenden Spesen werden vergütet.

Art. 25 Revisoren

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor für eine Amtszeit von einem Jahr.

Die maximale Amtsdauer beträgt je 3 Jahre.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art 26 Aufgaben der Revisoren

Die Revisionsstelle prüft alle vom Verein geführten Kassen und Konten, den Vermögensbestand und das Inventar.

Über das Resultat erstattet sie einen schriftlichen Bericht und stellt Anträge zuhanden der Generalversammlung.

Die Revisionsstelle muss einmal jährlich die Kasse prüfen.

In der Regel zwischen Jahresabschluss und Generalversammlung.

Der Revisionsstelle steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu verlangen.

Jedem Wechsel im Amte des Kassiers hat eine Prüfung der Buchhaltung voranzugehen.

Art. 27 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und dienen dazu, die Mitglieder über aktuelle Mitteilungen zu informieren.

Die Mitgliederversammlung dient auch dazu, außerordentliche Geschäfte abzuwickeln.

Wahlen und Finanzen sind Geschäfte welche der Generalversammlung vorbehalten sind.

IV Finanzen

Art. 28 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr und ist mit dem Kalenderjahr identisch

Art. 29 Einnahmen

Der Verein bezieht folgende Einnahmen zur Begleichung der Ausgaben:

- Jahresbeiträge in der von der Generalversammlung festgelegten Höhe
- Freiwillige Beiträge
- Vergütungen und Geschenke
- Erträge aus Vereinsanlässen
- Vermögenserträge

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet alleine das Vereinsvermögen.
Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Jahresbeitrag.

V Statutenänderung und Vereinsauflösung

Art. 31 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Art. 32 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins wird während fünf Jahren von einer zu bestimmenden Person, in der Regel der Kassier und die Revisionsstelle zuhanden eines im gleichen Gebiet neu zu gründenden Vereins verwaltet.

Das Vereinsrufzeichen wird umgehend an das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zurückgegeben.

Findet keine Neugründung statt, wird nach fünf Jahren das Vermögen an nahestehende Vereine aufgeteilt.

VI Schlussbestimmungen

Art. 33 ZGB

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Vereinsstatuten wird auf Grunde des Vereinsrechts ZGB Art 60 ff entschieden.

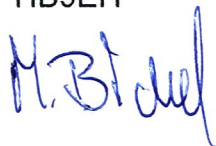
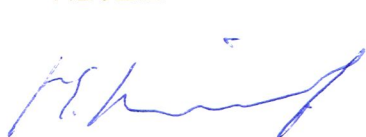
Art. 34 Inkrafttretung

Die vorstehenden Statuten sind am 14. Juni 2010 von der Gründungsversammlung des Vereins für die Förderung der drahtlosen Kommunikation genehmigt worden. Sie treten nach der Gründungsversammlung in Kraft.

Der Präsident
Markus Reinhart
HB9EIZ

Der Aktuar
Michael Büchel
HB9EIY

Der Kassier
Jean-Claude Gerber
HB3YDH



Statuten Revisionen

1. Revision 06. Februar 2013 Generalversammlung in Wetzikon